

MERKBLATT

für die Aufstockungsleistung

nach § 72 Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII)

• Allgemeine Hinweise

Da das Blindengeld in Hessen für volljährige blinde Menschen niedriger ist als die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII, besteht die Möglichkeit, **zusätzlich** zum Blindengeld eine Aufstockungsleistung zu beantragen. Hierbei handelt es sich - im Gegensatz zum Blindengeld nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz - um eine **Sozialhilfeleistung**.

Das Blindengeld nach dem Hessischen Landesblindengeldgesetz wird - unabhängig von einer Antragstellung auf Aufstockungsleistung - weiterhin gezahlt.

• Leistungsvoraussetzungen

Die Aufstockungsleistung wird nur bewilligt, wenn die medizinischen Voraussetzungen (blind oder blinden Menschen gleichgestellt) und die wirtschaftlichen Voraussetzungen (Sozialhilfebedürftigkeit) vorliegen.

Sozialhilfebedürftigkeit liegt nur dann vor, wenn die nachfolgenden Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten werden.

Einkommensgrenze

Grundbetrag leistungsberechtigte Person	=	864,00 €
+ für den/die nicht getrennt lebende Ehe- bzw. Lebenspartner/in	=	303,00 €
+ für jede überwiegend unterhaltene Person (z. B. Kinder)	=	303,00 €
+ Kosten der Unterkunft und individuelle Freibeträge		

Vermögensgrenze

Vermögensschonbetrag leistungsberechtigte Person	=	5.000,00 €
+ für den/die nicht getrennt lebende Ehe- bzw. Lebenspartner/in	=	5.000,00 €
+ für jede überwiegend unterhaltene Person (z. B. Kinder)	=	500,00 €

• Angaben im Antrag auf Aufstockungsleistungen

Der Antrag ist vollständig auszufüllen und vom Blindengeldberechtigten selbst (auch handgeführt) zu unterschreiben. Anzugeben sind

alle Einkommen:

Arbeitseinkommen, Renten, Grundsicherungsleistungen, Kindergeld, Erziehungsgeld, Mieteinnahmen usw.

alle Vermögenswerte:

Geldwerte

(Girokonten, Sparbücher, Festgelder, Sparverträge, Bausparguthaben, sonstige Sparanlagen, Rückkaufswerte von Lebens- und Sterbegeldversicherungen, sonstige Geldwerte)

Sachwerte

(Grundstücke, nicht selbstbewohnte Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen, selbstbewohnte Hausgrundstücke oder Eigentumswohnungen bei Überschreitung der Angemessenheitsgrenze, Kraftfahrzeuge, Wertpapiere, Aktien, Anteile an Aktienfonds, Pfand- und Schatzbriefe, Geschäftsanteile, sonstiges Vermögen)

Forderungen

(Ansprüche aus Erbengemeinschaften, vertragliche Ansprüche, Rückforderungsansprüche aus Schenkungen, sonstige Ansprüche)

Bitte fügen Sie dem Aufstockungsantrag Kopien der entsprechenden Einkommens- und Vermögensnachweise bei.

• Leistungsbeginn

Die Aufstockungsleistung wird ab dem **Monat des Antragseingangs** gezahlt, sofern die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen.

• Monatliche Leistungshöhe

Für blinde Menschen außerhalb von Einrichtungen	maximal 107,16 €
Für blinde Menschen innerhalb von Einrichtungen	maximal 53,58 €

• Anrechnung von Leistungen der Pflegeversicherung

Leistungen der Pflegeversicherung sind bei häuslicher Pflege nach § 72 Abs. 1 Satz 2 SGB XII teilweise auf die Aufstockungsleistung anzurechnen. Dadurch vermindert sich der monatliche Aufstockungsbetrag

bei dem Pflegegrad 2	auf maximal 94,52 €
bei den Pflegegraden 3, 4 und 5	auf maximal 69,01 €

• Kostenersatz durch Erben

Die Erben des Leistungsberechtigten sind gemäß § 102 Abs. 1 SGB XII verpflichtet, Sozialhilfeleistungen, die innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall entstanden sind und die einen Betrag in Höhe von 2.592,00 € übersteigen, zurück zu erstatten.